

10. Vollmachtsdatenbank in den Startlöchern

Die folgende Information von Roland Kleemann, StB, WP, RA, haben wir den Mitteilungen 3/2013 der Steuerberaterkammer Berlin entnommen:

„Vollmachtsdatenbank, ein Begriff, den viele noch nicht kennen, über den manche sinnige und unsinnige Gerüchte im Umlauf sind, der von einigen schon jetzt ohne nähere Kenntnisse vehement abgelehnt und von anderen sehnsüchtig erwartet wird. In dieses Dunkel des Halbwissens und der Gerüchte etwas Licht und Sachkenntnis zu bringen ist Aufgabe der folgenden Zeilen.

Die Ausgangslage

Viele, die sich mit der Erstellung von Einkommensteuererklärungen beschäftigen, kennen das Problem. Der Finanzverwaltung liegen die elektronischen Meldungen der privaten Krankenversicherungen über geleistete Beiträge und erhaltene Erstattungen vor, unser Mandant findet aber partout nicht mehr das Schreiben der Versicherung, mit dem diese ihm die der Finanzverwaltung übermittelten Daten mitgeteilt hat. Unsere Mitarbeiter schätzen anhand der geleisteten Beiträge aufgrund ihrer Erfahrungen den Anteil der Basisversorgung für die Berechnung und setzen in der Steuererklärung vorsorglich die vollen Beiträge an, wohl wissend, dass das Finanzamt ja den Anteil der Basisversorgung aufgrund der elektronischen Meldung kennt. Ist das Ergebnis im Steuerbescheid nicht plausibel, wird vorsorglich Einspruch eingelegt, um im Rahmen des Einspruchsverfahrens die dem Finanzamt vorliegenden elektronischen Meldungen in Erfahrung bringen zu können; ein unnötiges Beschäftigungsprogramm.

Dies nur ein Beispiel zum Informationsvorsprung der Finanzverwaltung. Die Politik hat sich diese Entwicklung zunutze gemacht und für den 1. Januar 2014 die Geburtsstunde der vorausgefüllten Steuererklärung verkündet. Was steckt hinter diesem Begriff?

Die vorausgefüllte Steuererklärung, in anderen europäischen Ländern teilweise schon lange Realität, ist in Wahrheit eine Ausfüllhilfe für all diejenigen, die ihre Einkommensteuererklärung über das Elster-Portal anfertigen. Dort werden ab 2014 die oben beschriebenen, der Finanzverwaltung elektronisch gemeldeten Daten einsehbar sein mit der Möglichkeit, diese in die entsprechenden Felder der Einkommensteuererklärung zu übernehmen.

Und genau hier setzt die Idee der Vollmachtsdatenbank an. Sie soll uns als professionellen Erstellern von Einkommensteuererklärungen über einen unkomplizierten und einfach zu handhabenden Zugang zu den im Elster-Portal liegenden Daten ermöglichen, die Daten in unsere Einkommensteuerprogramme zu übernehmen. Im Grunde geht es also darum, dass das, was der private „Elster-Ersteller“ im Elster-Portal machen kann (Übernahme der elektronisch gemeldeten Daten), auch wir im Massengeschäft mit unseren Programmen tun können.

Das Problem

Neben den zu lösenden Problemen besteht das Hauptproblem in dem Nachweis der Berechtigung zum Datenabruf (der Authentifizierung) desjenigen, der die in dem Elster-Portal elektronisch vorgehaltenen Daten abrufen. Die Finanzverwaltung nennt das „Berechtigungsmanagement“.

Für den Zugriff durch Steuerberater setzt dies voraus, dass im Zeitpunkt des Zugriffs bzw. der „Abholung“ der Daten gewährleistet ist, dass

- der zugreifende Steuerberater auch tatsächlich zu diesem Zeitpunkt zugelassener Steuerberater ist
- und eine Vollmacht des betreffenden Mandanten vorliegt, auf diese Daten zugreifen zu dürfen.

Die Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung besteht folglich darin, eine Lösung zu finden, die im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- komfortabler, medienbruchfreier und schneller Zugriff
- minimierter Erfassungsaufwand
- Nachweis der Steuerberaterzulassung
- Vorliegen einer Bevollmächtigung
- Möglichkeit der Erteilung von Untervollmachten für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Der Nachweis der Steuerberaterzulassung zum Zeitpunkt des Datenabrufs setzt eine Verbindung mit den von den Steuerberaterkammern geführten Berufsregistern voraus. Erwerb und Verlust der Zulassung werden in den Berufsregistern geführt und gepflegt. Bei jedem Datenabruf muss geprüft werden, ob der Abrufende schon oder noch Steuerberater ist. Die Bevollmächtigung zum Datenabruf wiederum obliegt dem Steuerberater, er hat erforderlichenfalls diesen Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung zu erbringen.

Der Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten muss für den professionellen und massenhaften Zugang komfortabel, medienbruchfrei und schnell erfolgen. Konkret setzt dies voraus, dass die elektronisch vorliegenden Daten ohne Weiteres (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, also Zulassung und Bevollmächtigung) in die jeweiligen Einkommensteuerprogramme übernommen werden können. Für den professionellen Einsatz wären deshalb Lösungen wenig geeignet, die vor dem jeweiligen Zugriff eine aktive Mitwirkung des Mandanten (ausdrückliche Zustimmung) erfordern oder nur einen Lesezugang für das Elster-Portal ermöglichen.

Die Lösung

All diese Ziele und Aufgaben möglichst bereits ab 2014 (mit Beginn des Projektes „vorausgefüllte Steuererklärung“) unter einen Hut zu bringen ist Aufgabe der von den Steuerberaterkammern errichteten bzw. noch zu errichtenden Vollmachtsdatenbank (im Sprachgebrauch der Finanzverwaltung teilweise auch „Kammerdatenbank“ genannt).

Bei der Vollmachtsdatenbank handelt es sich um ein Serviceangebot der Kammern. Niemand ist gezwungen, dieses Angebot anzunehmen. Die Finanzverwaltung bietet Alternativen (siehe unten), die durchaus einen – wenn auch weniger komfortablen – Zugriff auf die elektronisch vorgehaltenen Daten bieten.

Die Kammern selbst haben weder die technischen Möglichkeiten noch das Know-how, eine entsprechende Lösung selbst zu installieren. Sie haben diese Aufgabe im Wege einer so genannten Dienstleistungskonzession auf die DATEV übertragen. Trotz Übertragung der

Errichtung und Unterhaltung der Vollmachtsdatenbank auf die DATEV muss der Nutzer der Vollmachtsdatenbank nicht DATEV-Mitglied sein. Unabhängig von der in der Kanzlei eingesetzten Software kann die Vollmachtsdatenbank genutzt werden.

Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfordert aber (ob DATEV-Mitglied oder nicht) ein Vertragsverhältnis für das Programm „Vollmachtsdatenbank“ mit der DATEV und die Installation einer entsprechenden (frei zugänglichen) Software. Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank wird kostenpflichtig sein (in 2014 voraussichtlich pro Vollmacht und Jahr 0,30 Euro, ab 2015 0,60 Euro). Die Kammern und auch die DATEV gehen davon aus, dass bei Überschreiten einer bestimmten Mindestanzahl von verwalteten Vollmachten die Preise verringert werden.

Die Umsetzung

Wie sieht nun die Umsetzung des Projekts Vollmachtsdatenbank im Einzelnen (ohne auf die technischen Details einzugehen) aus?

Voraussichtlich im November 2013 werden wir an alle Mitglieder kostenlos Kammermitgliedsausweise versenden. Jeder Mitgliedsausweis besitzt einen elektronischen Chip, der das Berufsträgerattribut enthält. Diejenigen Kammermitglieder, die bereits DATEV-Anwender und im Besitz einer SmartCard classic für Berufsträger sind, können für den Zugang zur Vollmachtsdatenbank nach einem entsprechenden Registrierungsvorgang auch die vorhandene SmartCard nutzen. Wer den Kammermitgliedsausweis als Zugangsmedium nutzt, benötigt noch ein entsprechendes Lesegerät. Mittels Kammermitgliedsausweis oder SmartCard ist dann über einen Link auf der Kammerwebsite der Zugang zur Vollmachtsdatenbank möglich. Erforderlich ist hierzu zunächst der Vertragsabschluss mit der DATEV für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank und die Freischaltung der für die Nutzung der Datenbank erforderlichen Berufsregisterdaten. Diese Freischaltung beinhaltet die Zustimmung, dass die erforderlichen Daten aus dem Berufsregister Bestandteil der Vollmachtsdatenbank werden.

Nach diesem Vorgang der Freischaltung können jetzt die Mandantendaten eingepflegt werden. Entweder müssen diese manuell eingetragen werden oder die Softwareanbieter ermöglichen durch die Nutzung entsprechender Schnittstellen den Import aus der Stammdatenverwaltung der Kanzleisoftware.

Die Vollmachtsdaten, für die der elektronische Abruf der der Finanzverwaltung vorliegenden Daten erfolgen soll, werden entsprechend gekennzeichnet und an die Finanzverwaltung übermittelt. Der Berufsträger hat hierfür auch zu bestätigen, dass ihm eine entsprechende Bevollmächtigung (für den elektronischen Abruf) vorliegt. In der ersten Phase (2014) erhält der Mandant von der Finanzverwaltung eine Mitteilung, dass sein Steuerberater einen Antrag auf Datenabruf gestellt hat. Widerspricht der Mandant dieser Mitteilung nicht binnen einer bestimmten Frist, ist nach Ablauf dieser Frist der Datenabruf möglich. Ab 2015 oder 2016 soll im Rahmen der Einführung von GINSTER (dazu weiter unten) dieses Verfahren (Widerrufsmöglichkeit) entfallen.

Voraussetzung für den Abruf ist natürlich, dass der Kammermitgliedsausweis bzw. die SmartCard an dem PC angesteckt ist und die PIN eingegeben wird. Im Hintergrund kann damit durch die Verbindung mit dem Berufsregister aktuell geprüft werden, ob der Abrufende bzw. im Falle der Erteilung von Untervollmachten für Mitarbeiter der Hauptvollmachtgeber

noch als Steuerberater zugelassen oder die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist. Zu diesem Zweck wird dies täglich mit der Finanzverwaltung elektronisch abgeglichen. Besteht keine Zulassung mehr, wird der Kammermitgliedsausweis bzw. die SmartCard gesperrt, eventuell erteilte Untervollmachten verlieren damit ebenfalls ihre Gültigkeit.

Die Alternativen

Neben dem beschriebenen Zugriff auf die elektronisch vorgehaltenen Daten im Elster-Portal über die Vollmachtsdatenbank bietet die Finanzverwaltung alternative Zugriffe. Dazu gehören das so genannte eUnlock- und das Freischaltcode-Verfahren. In beiden Fällen muss sich der Steuerberater über das Elster-Portal registrieren und einen Antrag auf Freischaltung zur Abholung der eBeleg-Daten stellen. Im eUnlock-Verfahren (das sind die Fälle, in denen der Mandant bereits im Elster-Portal registriert ist) bekommt der Mandant eine entsprechende Postfachnachricht und schaltet den Steuerberater frei. Im Freischaltcode-Verfahren (der Mandant ist nicht im Elster-Portal registriert) bekommt der Mandant einen Brief mit einem Freischaltcode, den er dem Steuerberater übergibt. Der Nachteil beider Verfahren ist, dass trotz vorliegender Vollmacht der Mandant noch aktiv werden muss. Ferner ist die Erteilung von Untervollmachten beschränkt. Für diejenigen, die nur relativ wenige „Abruffälle“ in ihrer Kanzlei haben, sind diese Verfahren jedoch durchaus eine Alternative.

Die Zukunft

Mit der Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) wird die Vollmachtsdatenbank über die Möglichkeit des Datenabrufs hinaus möglicherweise noch erheblich an Bedeutung gewinnen. GINSTER ist im Prinzip die Stammdatenbank der Finanzverwaltung, die ab 2015 bundesweit eingeführt werden soll. Durch die elektronische Übermittlung der in der Vollmachtsdatenbank hinterlegten Vollmachten an die Finanzverwaltung erfolgt gewissermaßen eine Spiegelung der Daten der Vollmachtsdatenbank mit den in GINSTER hinterlegten Vollmachtsverhältnissen. Jede Änderung der Vollmachtsverhältnisse kann damit komfortabel verwaltet und zeitnah der Finanzverwaltung übermittelt werden. Zu diesem Zweck ist gemeinsam mit der Finanzverwaltung ein bundeseinheitliches Vollmachtsformular erarbeitet worden. Auch der Zugang zu den Steuerkonten (Steuerkonto online) soll dann über die Vollmachtsdatenbank erfolgen können.“

DER AUTOR

Roland Kleemann, StB, WP, RA,

ist Präsident der StBK Berlin und Mitglied im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer, dort u. a. zuständig für den Ausschuss 81 „Elektronische Kommunikation und EDV“ und Mitglied der „Arbeitsgruppe Vollmachtsdatenbank“ der Bundessteuerberaterkammer.